

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Dachverband der Kleinen Freien Träger Tübingen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Tübingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch die Förderung der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein ist der Zusammenschluss der kleinen freien Träger von Spielgruppen, Kleinkindkitas und sonstigen Kindertagesstätten in Tübingen.
2. Die Kleinen Freien Träger reagieren flexibel auf veränderte gesellschaftliche Verhältnisse und organisieren Betreuung für Kinder im Alter von 0 – 12 Jahren.
3. Zweck des Dachverbandes ist die Förderung und Interessensvertretung für die Kinderbetreuungsinitiativen sowie für Eltern, Kinder und PädagogInnen; insbesondere die gemeinsame Vertretung gegenüber der Öffentlichen Hand.

§ 4 Mitgliedschaft

4. Mitglieder des Vereins sind ausschließlich gemeinnützige Organisationen, die als Träger im Bereich der Kindertagesbetreuung fungieren.
5. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einreichung einer Satzung sowie einer kurzen Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und der Rahmenbedingungen des jeweiligen Betreuungsangebotes. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, bei natürlichen Personen durch Tod.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
8. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Geleistete Beiträge verbleiben beim Verein.
9. Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- m die Mitgliederversammlung
- m der Vorstand
- m Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Termin, Ort und Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Als fristgemäß zugegangen gilt die Einladung auch dann, wenn sie fristgemäß an die dem Verein zuletzt benannte Kontaktadresse geschickt wurde. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Der Vorstand sorgt für eine entsprechende Ankündigung. Auf Beschluss der anwesenden Mitglieder kann in einzelnen Punkten die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder bis zu zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 5 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - § Wahl des Vorstandes
 - § Wahl der/des Verantwortlichen für die Kasse
 - § Wahl zweier Kassenprüfer/innen
 - § Genehmigung des Haushalts des Vereins
 - § Beschlussfassung über

- o den Jahresbericht des Vorstands
- o die Tätigkeitsberichte der angegliederten Projekte
- o den Jahresabschluss der Kasse
- § Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- § Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
- § Entlastung des Vorstands
- § Ausschluss von Mitgliedern
- § Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Beiräte
- § Beschlussfassung der Beitragsordnung
- § Beschlussfassung aller Geschäftsordnungen des Vereinsgeschehens
- § die Entscheidung über die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche gegenüber den Organmitgliedern

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind Sachverhalte, die in dieser Satzung anders geregelt sind. Bei Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Ein schriftliches Protokoll ist anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

6. Jährlich hat eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch die beiden gewählten Kassensprüfer/innen zu erfolgen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
7. Die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
8. Die Mitglieder entsenden Delegierte zur Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Eine Veränderung des Vereinszwecks auf diesem Weg ist ausgeschlossen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs gleichberechtigten Personen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur natürliche Personen gewählt werden. Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Aufgaben im Einzelnen regelt.
5. Der Vorstand hat die Möglichkeit, sich zu einzelnen Projekten einen Beirat heranzuziehen. Die Beiräte müssen in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 8 GeschäftsführerInnen, MitarbeiterInnen

Der Vorstand kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte haupt- und nebenberufliche MitarbeiterInnen einstellen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Antrag auf Auflösung des Vereins den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kinderschutzbund Tübingen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Amtierender Vorstand

Doris Boeddecker-Voigt, Timon Haidlinger, Katrin Jodeleit, Alrun Kletzsch, Ellen Noetzel